

---

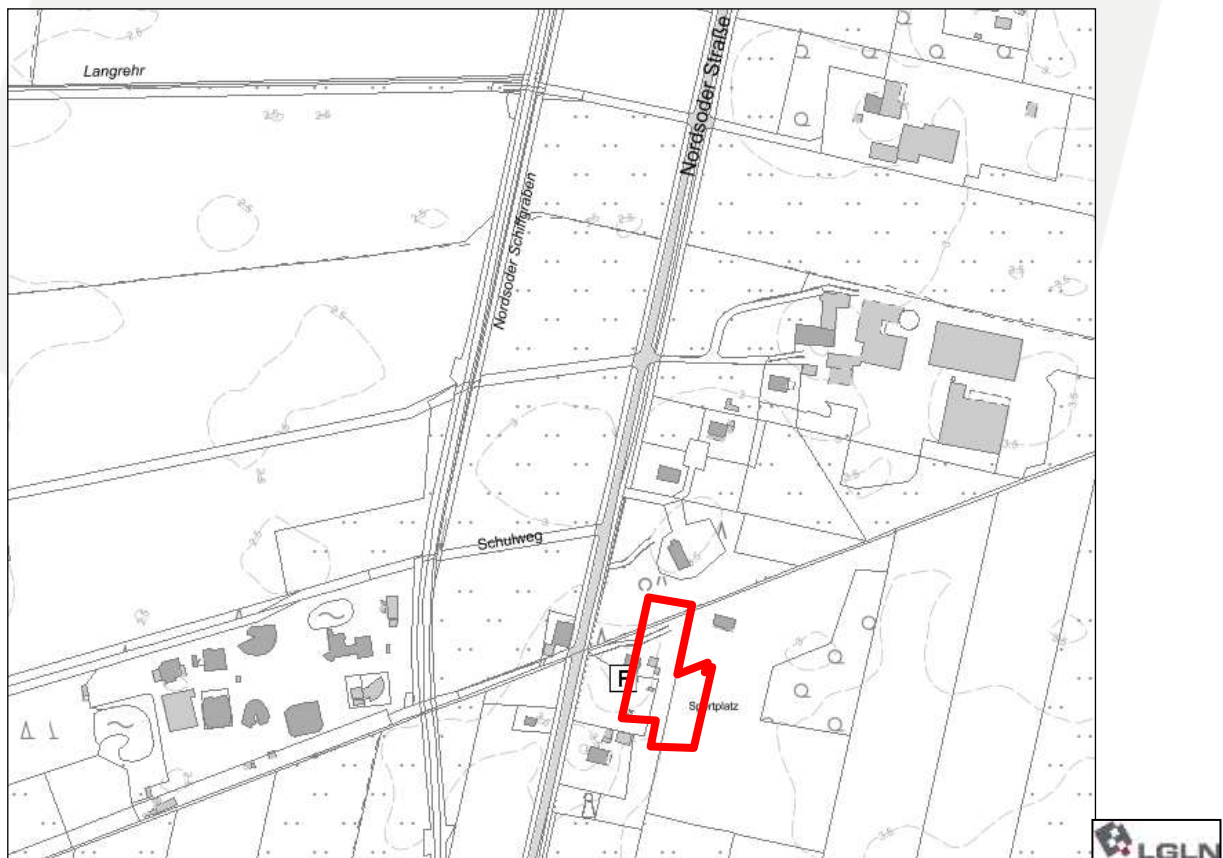
Ausgabe 12/2024, veröffentlicht am 18.10.2024

---

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 „Westlich Nordsoder Straße“ der Gemeinde Worpswede</b>	<b>2-3</b>

## **Gemeinde Worswede** Der Bürgermeister **Bekanntmachung**

Bebauungsplan Nr. 102 "Westlich Nordsoder Straße" der Gemeinde Worswede  
**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 „Westlich Nordsoder Straße“**  
Der Rat der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den  
Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Nordsoder Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über  
Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.  
Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Worswede  
entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.  
Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Worswede und hier am nördlichen  
Rand des Ortsteiles Ostersode, direkt westlich der Landesstraße L 165 (Nordsoder  
Straße), im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses. Der Geltungsbereich des  
Bebauungsplan 102 „Westlich Nordsoder Straße“ umfasst eine Fläche von 4.381m<sup>2</sup>.  
Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten  
Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Nordsoder Straße“ einschließlich seiner Begründung, der örtlichen Bauvorschrift und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Zimmer 15, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Besuchszeiten (montags-freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worpswede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Nordsoder Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Worpswede, den 16.10.2024

Der Bürgermeister  
Schwenke